



Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen
auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 667, 696, 711
und 723 der Gemarkung Urspringen durch die
Fa. Windpark Wotan Betriebs- und
Verwaltungs GmbH, FahrdorfS. 91
Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart,
Karlstadt, über das Wasserschutzgebiet
in der Gemeinde Rechtenbach
(Landkreis Main-Spessart)
für die öffentliche Wasserversorgung
der Gemeinde Rechtenbach vom 04.07.2008.....S. 92

Amtliche Bekanntmachungen

Vollzug des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes
-BaySchFG- Satzung des Schulverbandes
Volksschule Frammersbach
-Verbandsschule- (Grund- und Hauptschule).....S. 101
Verordnung zur Änderung der Grenze zwischen der
Gemeinde Esselbach und der Gemeinde Schollbrunn....S. 103
Verordnung über den geschützten
Landschaftsbestandteil „Aulenzwiesen/Auf der Hölle“
vom 07.07.2008.....S. 103

Wasser- und Umweltangelegenheiten

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Errichtung und Betrieb von vier
Windkraftanlagen auf den Grundstücken Fl.-
Nrn. 667, 696, 711 und 723 der Gemarkung
Urspringen durch die Fa. Windpark Wotan
Betriebs- und Verwaltungs GmbH, Fahrdorf
Az. 410-177-410-W**

Bekanntmachung:

1. Verfügender Teil des Verwaltungsaktes

Die Fa. Windpark Wotan Betriebs- und Verwaltungs GmbH, Fahrdorf beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb je einer Windkraftanlage mit jeweils 105 m Nabenhöhe und 150 m Gesamthöhe auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 667, 696, 711 und 723 der Gemarkung Urspringen.

Das Landratsamt Main-Spessart erteilte mit Bescheid vom 16.06.2008, Az. 410-177-410-W eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb je einer Windkraftanlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 667 (W5) und 696 (W3) der Gemarkung Urspringen.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Nebenbestimmungen zum Lärmschutz, zu Schattenwurf, Lichteinwirkungen und Eisabwurf, zum Arbeitsschutz, zum Luftrecht, zum Brandschutz, zu Wasserwirtschaft und Wasserrecht, zum Naturschutz, zu Baurecht und Bautechnik, zur Erschließung, zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf qualifizierten Straßen und zur Stromspeisung versehen.

In dem Genehmigungsbescheid ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Forderungen und Anregungen entschieden worden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis: Die Erhebung der Klage durch eMail ist nicht zulässig.

3. Einsichtnahme und Anforderung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt in der Zeit vom 18.07.2008 bis 01.08.2008 beim Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, Karlstadt, erstes Obergeschoß, Zimmer 134, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Beteiligten schriftlich beim Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97748 Karlstadt, unter Angabe des Az. 410-177-410-W angefordert werden.

Karlstadt, 07.07.2008
Landratsamt Main-Spessart
gez.
Schiebel, Landrat

Amtliche Bekanntmachung der Verordnung über die Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde Esselbach und der Gemeinde Schollbrunn

Verordnung

zur Änderung der Grenze zwischen der Gemeinde Esselbach und der Gemeinde Schollbrunn

Bek. vom 11.07.2008, Az. 210-022

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Main-Spessart folgende Verordnung:

§ 1

Das Flurstück Nr. 1945, Gemarkung Schollbrunn, wird aus der Gemeinde Schollbrunn ausgegliedert und in die Gemeinde Esselbach eingegliedert. Die Fläche wird künftig in der Gemarkung Esselbach unter der Flurstück Nr. 2701 geführt.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft und das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Karlstadt, 11.07.2008
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Schiebel
Landrat

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Aulenzwiesen/Auf der Hölle“ vom 07.07.2008

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und aufgrund von Art. 26 (1) des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-UG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 erlässt das Landratsamt Main-Spessart folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die in der Gemarkung Bergrothenfels an der Grenze zur Gemarkung Windheim gelegenen Wiesen werden unter der Bezeichnung „Aulenzwiesen/Auf der Hölle“ in den in § 2 genannten Grenzen als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Gebiet umfasst eine Größe von 7,45 ha und liegt in der Gemarkung Bergrothenfels.
(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M=1:25000 und M=1:2500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M=1:2500.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteils ist es,

1. den Bestand der dort vorkommenden seltenen Pflanzenarten zu sichern und zu entwickeln,
2. die mageren Wiesen mit den besonderen Standortbedingungen als Lebensraum für zahlreiche, z. T. seltene Pflanzen- und Tierarten zu erhalten und zu entwickeln.

§ 4 Verbote

(1) Verboten sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere nachhaltig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen, insbesondere Erstaufforstungen vorzunehmen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. frei lebenden Tierarten nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Flächen zu entwässern, umzubrechen, zu mulchen oder in Ackerland umzuwandeln,
11. Koppeltierhaltung zu betreiben, Zäune oder Wildgehege zu errichten,
12. organischen oder mineralischen Dünger auszubringen oder Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
13. Wildfutterstellen oder Kurrungen anzulegen,
14. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
15. Flächen aufzuforsten,
16. Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
17. vorhandene Wege mit wassergebundener Decke, mit anderem, als offenporigem, landschaftsgerechtem Material einzudecken,
18. vorhandene Erdwege zu befestigen,

19. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung bzw. Tätigkeit auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern zu befahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Feuer zu machen oder zu grillen,
5. Modellflugsport zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
6. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hütehunde beim Einsatz einer rechtmäßigen Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit, frei laufen zu lassen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandnutzung durch Mahd ab 15. Juni; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 12,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 14,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 13. Neue Jagdkanzeln dürfen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde errichtet werden.
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den vorhandenen Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang durchzuführen; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 17 und 18,

5. Betrieb, Unterhaltung oder Erneuerung der bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen, der öffentlichen Trinkwasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Gasversorgung; soweit es sich um aufschiebbare Maßnahmen handelt, bedürfen diese der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Main-Spessart – untere Naturschutzbehörde.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 – 18 oder Abs. 2 Nr. 1 – 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

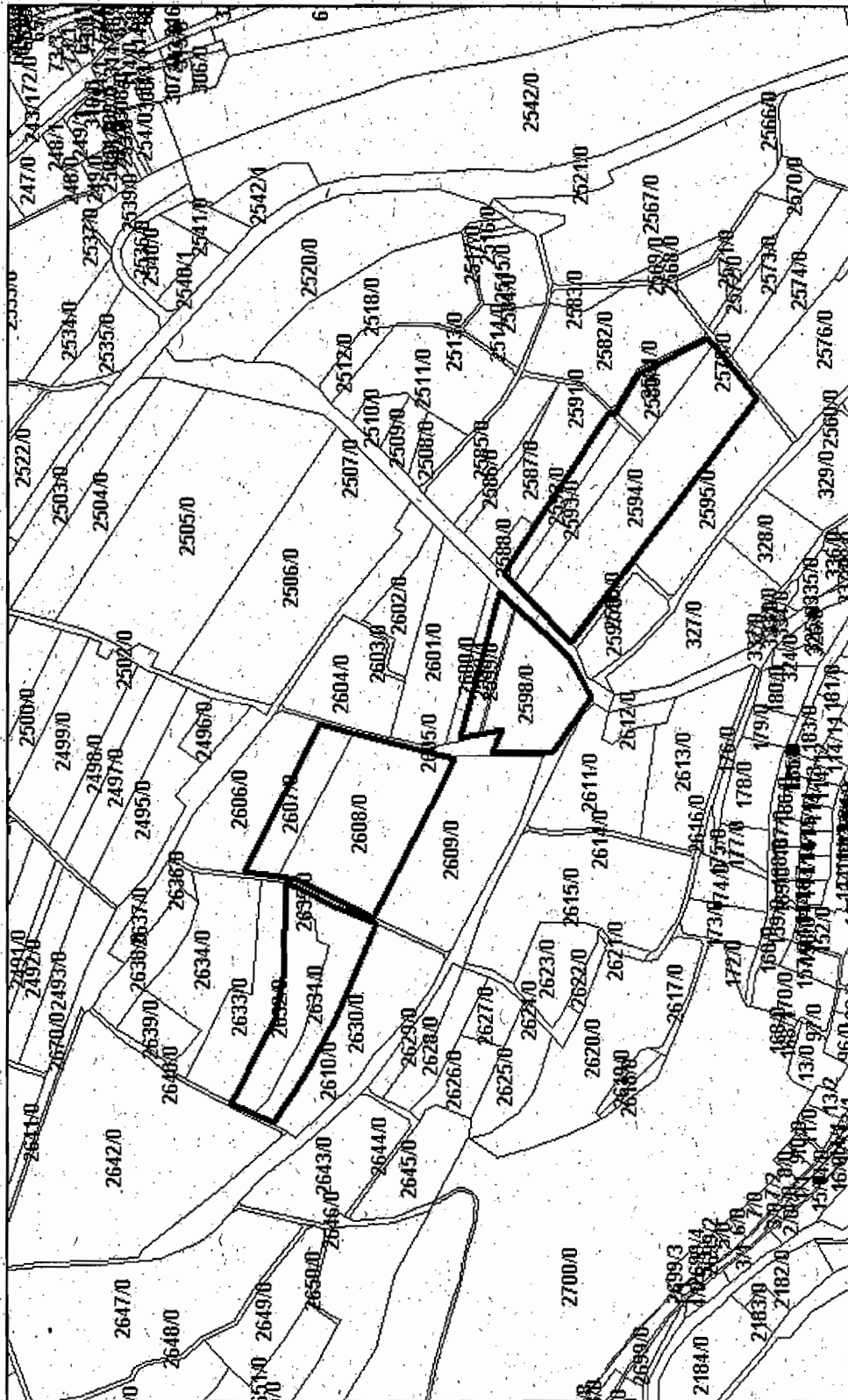
(1) Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Naturdenkmale „Aulenzwiesen“ und „Auf der Hölle“ vom 26.08.1982 außer Kraft.

Karlstadt, den 07.07.2008
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Schiebel
Landrat



Maßstab 1:5.000 - 1 cm entspricht 50,00 m

Landkreis Main-Spessart: S c h i e b e l, Landrat

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel wöchentlich. Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.